

Norderstedt, 01. Juni 2019

MA HSH-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG

1 Hintergrund

Nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) sind soziale Netzwerke dazu verpflichtet, halbjährlich einen Bericht zu veröffentlichen, in dem sie ihren Umgang mit als rechtswidrig gemeldeten Inhalten darlegen. Da nach dem Inkrafttreten des NetzDG im Oktober 2017 nunmehr zwei Berichte (für den Zeitraum Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember 2018) vorliegen, können erste Ableitungen für den Erfolg beziehungsweise Misserfolg des NetzDG vorgenommen werden. Zudem soll nachfolgende Auswertung als Grundlage für die weitere Diskussion beziehungsweise Begleitung des NetzDG auch im Sinne der Planung weiterer Schritte für einen umfassenden Jugendmedienschutz im Kreis der Medienanstalten dienen.

Als Ergebnis kann vorab festgehalten werden:

- Das NetzDG hat zu effektiven Löschabläufen bei relevanten Beschwerden und einer Verbesserung der Gemeinschaftsstandards der sozialen Netzwerke geführt. Es zeigt daher Wirkung.
- Die Meldesysteme müssen jedoch dringend nachgebessert werden. Gleiches gilt für Aufbau und Inhalt der Transparenzberichte samt der zu meldenden Zahlen, da nach den bisherigen Vorgaben eine Vergleichbarkeit kaum gegeben ist.
- Aus Sicht der MA HSH muss dem Jugendmedienschutz und der Rechtsverfolgung von Fällen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zudem eine größere Bedeutung zugemessen werden.
- Zudem bedürfen Grenzfälle einer öffentlich geführten Diskussion. Dies setzt auch voraus, dass die sozialen Netzwerke transparenter darlegen, wie sie ihre Community Guidelines und die Normen des NetzDG auslegen (Decisional Transparency).

2 Auswertung der Berichte von Facebook, YouTube und Twitter

Für das Verständnis der Transparenzberichte ist wichtig, dass alle drei meldepflichtigen Netzwerke Beschwerden anhand eines zweistufigen Verfahrens prüfen. Zunächst anhand ihrer Nutzungsregeln und erst auf

einer zweiten Stufe nach lokalen Gesetzen entsprechend des NetzDG-Katalogs, obwohl das Gesetz hierarchisch über den selbst geschaffenen Guidelines steht. Die zweistufige Prüfung hat unterschiedliche Folgen: Verstöße gegen die Community Guidelines führen zur weltweiten Löschung eines Inhalts. Verstöße gegen die im NetzDG genannten Straftatbestände führen nur zur Sperrung des Inhalts in Deutschland.

Gemein ist allen Transparenzberichten darüber hinaus, dass sich die sozialen Netzwerke in bestimmten Fällen von externen Experten und Organisationen beraten lassen. Welche Institutionen dies sind, bleibt allerdings unklar. Facebook und YouTube berichteten der MA HSH, dass sie sich von externen Rechtsanwaltskanzleien beraten lassen.

Hinsichtlich der eingesetzten Prüfer kann bei allen drei Plattformen zudem ein leichter personeller Rückgang vom ersten gegenüber dem zweiten Halbjahr erkannt werden. Da sich die Berichte jedoch einer Aussage dazu enthalten, mit welchem Arbeitsanteil oder Stundenumfang die eingesetzten Prüfer sich Sperr- und Löschthemen widmen, bleibt unklar, wie umfangreich der Einsatz tatsächlich ist.

Von diesen Gemeinsamkeiten abgesehen sind folgende Besonderheiten in den einzelnen Berichten der Anbieter Facebook, Twitter und YouTube hervorzuheben:

2.1 Facebook

Der NetzDG-Transparenzbericht von Facebook ist im Vergleich am ausführlichsten und mit konkreten Informationen zu der entwickelten Prüfpraxis am übersichtlichsten gestaltet. Positiv anzumerken ist, dass der Bericht über das zweite Halbjahr erkennbar weiterentwickelt und übersichtlicher strukturiert worden ist. So werden neuerdings die Kommunikationswege mit dem Beschwerdeführer anhand der möglichen unterschiedlichen Verfahrensausgänge genauer beschrieben.

Nach der von Facebook skizzierten Prüfpraxis wird mit deutsch- sowie mehrsprachigen Teams in Irland und Austin gearbeitet, um verteilt auf die zwei Zeitzonen die 24-Stunden-Löschfrist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG) wahren zu können. Drei Teams mit insgesamt circa 65 teilweise juristisch ausgebildeten Personen und zwei internen sowie nach Bedarf externe Juristen bearbeiten insoweit NetzDG-Beschwerden. Externe Anwälte wurden nur für einen Anteil von 5 bis 6 % der Beschwerden benötigt.

Die erste Stufe der Überprüfung von Beschwerden auf eine Vereinbarkeit mit den Facebook- Gemeinschaftsstandards wird durch Teams des exter-

nen Vertragspartners Arvato durchgeführt, die eine dreiwöchige Schulung durchlaufen. Über den Sachverstand der dort eingesetzten Prüfer zur richtigen Einordnung der Beschwerden sind hingegen den Transparenzberichten keine Details zu entnehmen.

2.2 YouTube

Neben vergleichbar oberflächlich gehaltenen Informationen über Beschwerden nach dem NetzDG berichtet YouTube in seinem Transparenzbericht breit gefächert über seine bereits seit Jahren betriebenen Aktivitäten zur Absicherung der Plattform. Nach einem „Mensch und Maschine“-Ansatz setze YouTube neben menschlichen Beurteilungen zur Filterung bestimmter Inhalte auf maschinelles Lernen, um die Masse an hochgeladenen Inhalten besser filtern zu können. Eine Weiterentwicklung des Transparenzberichts vom ersten zum zweiten Halbjahr ist jedoch nicht zu erkennen.

Bei YouTube wurde das Prüfteam von ersten zum zweiten Halbjahr von 100 auf 75 Personen verringert. Es wird jedoch keine Auskunft darüber gegeben, welcher externe Dienstleister beschäftigt wird. Auch gibt YouTube keine genaueren Informationen über die Arbeitsbereiche und gesprochene Sprachen der Prüfer preis.

YouTube betont ausdrücklich, dass die Beurteilung von Inhalten oftmals sehr komplexe Abwägungsvorgänge erfordert, einzelfallabhängig ist und selbst bei Gerichten oftmals Jahre und mehrere Instanzen einnimmt. So wird der Gesetzgeber daran erinnert, dass er die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden nicht allein in privatwirtschaftliche Hand geben sollte.

Es werden am Ende jedes Berichts aus dem jeweiligen Berichtszeitraum ausgewählte Beispiele zur besseren Veranschaulichung der Beschwerden und der Entscheidungspraxis von YouTube abgedruckt, die eine öffentliche Diskussion ermöglichen. Dieser Ansatz ist - auch im Vergleich zu den Transparenzberichten der anderen Anbieter - zu begrüßen.

2.3 Twitter

Twitter hält seine Berichte ohne eine erkennbare Weiterentwicklung zum zweiten Halbjahr recht oberflächlich. Neben den Zahlen zu den Meldungen nach dem NetzDG werden lediglich weitere Maßnahmen zur Optimierung von Twitter in den Vordergrund gestellt.

Hinsichtlich des Prüfteams und deren Ausbildung macht Twitter nur sehr vage Angaben. Circa 50 Personen und eine „Anzahl führender Mitarbeiter“ arbeiten in Dublin nach einer „mehrwöchigen Schulung“ die Beschwerden ab.

Im vergangenen Jahr wurde von Twitter mit 10.425 Beschwerden das höchste Beschwerdeaufkommen der hier verglichenen Anbieter geprüft. Bei einer einheitlichen Verteilung der Aufgaben hat jeder Prüfer monatlich 868,8 Beschwerden und somit circa 35 Beschwerden am Tag geprüft.

Bemerkenswert ist, dass Twitter über die online einsehbare Datenbank „Lumen“ alle eingehenden Beschwerden veröffentlicht, insoweit also ebenfalls zusätzliche Transparenzmaßnahmen ergreift.

3 Auswertung der gemeldeten Beschwerdezahlen

3.1 Auswertung und Vergleich mit Zahlen der MA HSH

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum Juli bis Dezember 2018. Die Plattformen geben in den Transparenzberichten jeweils an, wie viele gemeldete Inhalte beziehungsweise wie viele Beschwerden mit teilweise mehreren Inhalten sie im Rahmen des NetzDG erhalten haben. Nur teilweise wird dies in Meldungen durch Nutzer und Meldungen durch Beschwerdestellen ausdifferenziert, was eine Vergleichbarkeit der Berichte miteinander erschwert.

Bei der Auswertung fällt auf, dass deutlich mehr Inhalte an YouTube und Twitter gemeldet wurden als an Facebook:

Gemeldete Inhalte

Plattform	gesamt	Beschwerdestellen
Facebook	1.048	keine Angabe
YouTube	250.957	83.390
Twitter	256.462	20.140

Ein Grund für die geringe Anzahl an NetzDG-Meldungen an Facebook könnte die schwierige Auffindbarkeit und Gestaltung des gesonderten Meldeformulars sein (so auch Löber/Roßnagel, MMR 2019, S. 71 ff). Während YouTube und Twitter eine NetzDG-Meldung in unmittelbarer Nähe des Inhaltes ermöglichen, was deutlich nutzerfreundlicher ist, stellt Facebook für NetzDG-Meldungen lediglich ein gesondertes Formular im Hilfebereich bereit (siehe auch 4: „Bewertung der Meldesysteme/-wege“).

Die von der MA HSH gemeldeten Inhalte machen immerhin 10% aller an Facebook gemeldeten Inhalte aus (106 von 1.048), bei YouTube sind dies lediglich 0,03 % aller gemeldeten Inhalte (82 von 250.957) bzw. 0,1 % aller durch Beschwerdestellen gemeldeten Inhalte (82 von 83.390):

Gemeldete Inhalte

Plattform	gesamt	Beschwerdestellen	MA HSH
Facebook	1.048	keine Angabe	106
YouTube	250.957	83.390	82

Insbesondere bei Facebook leistet die MA HSH somit einen relevanten Beitrag zur Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten.

Die Löschquote hingegen ist bei allen drei Plattformen gering: In der Regel werden weniger als ein Drittel der gemeldeten Inhalte entfernt (Facebook: 32 %, YouTube: 22 %), die wenigsten Inhalte werden bei Twitter gelöscht (9 %). Im Vergleich zum vorherigen Halbjahr sind damit keine maßgeblichen Veränderungen festzustellen.

Im Hinblick auf Hassrede (YouTube) beziehungsweise Volksverhetzung (Facebook und Twitter) im Speziellen unterscheidet sich nur Facebooks Löschquote auffallend von der Gesamt-Löschquote: Sie liegt bei 37 %. Bei Inhalten, die von Beschwerdestellen gemeldet wurden, sogar bei 59 %.

Die Quote der MA HSH liegt oberhalb dieser Werte: Bei der Meldung von volksverhetzenden beziehungsweise Hass-Inhalten konnte eine Löschquote von 87 % bei YouTube sowie 65 % bei Facebook erzielt werden.

Aus den NetzDG-Transparenzberichten geht hervor, dass alle drei Anbieter, vor allem aber YouTube und Twitter, den Großteil der Inhalte, die sie löschen, innerhalb von 24 Stunden löschen und damit sehr schnell entfernen:

Löschung nach 24 Stunden

Plattform	gesamt	§ 130 StGB	Hassrede
Facebook	70,3 %	74,1 %	keine Angabe
YouTube	95,2 %	keine Angabe	98,2 %
Twitter	98,5 %	99,4 %	keine Angabe

Die im Vergleich etwas höhere Bearbeitungszeit von Facebook deckt sich mit den Erfahrungen der MA HSH: Im Durchschnitt lagen etwa fünf Tage zwischen dem Einreichen der Beschwerde und dem Erhalt der Informationen zum Prüfergebnis. Aus Gesprächen mit Facebook weiß die MA HSH jedoch, dass in diesen Fällen oftmals externe Anwaltskanzleien konsultiert wurden.

Wie die insgesamt schnelle Löschraxis zu bewerten ist, ist dabei unklar. Sie kann insofern positiv bewertet werden, als dass eindeutige Rechtsverstöße schnell entfernt werden. Auf der anderen Seite kann sie aber auch einem möglichen „Overblocking“ geschuldet sein: Im Rahmen der Einführung des NetzDG wurde vielfach die Befürchtung geäußert, dass das NetzDG aufgrund der strengen Zeitanforderungen (Löschung von offensichtlich rechtswidrigen Inhalten innerhalb von 24 Stunden gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG) sowie hoher möglicher Bußgelder soziale Netzwerke dazu verleite, im Zweifel gemeldete Inhalte zu entfernen, um sich nicht angreifbar zu machen. Aus Sicht der MA HSH kann diese Befürchtung anhand der oben genannten Löschrquoten nicht bestätigt werden (so auch Löber/Roßnagel, MMR 2019, S. 71 ff). Auch ein „Underblocking“, welches aufgrund der geringen Löschrquoten ebenfalls plausibel erscheint, ist aus Sicht der MA HSH nicht festzustellen. Hiergegen spricht zudem die geringe Anzahl von Beschwerden über Nicht-Löschungen, die das Bundesministerium für Justiz (BfJ) erhielt. Im Gegensatz zu den erwarteten 25.000 Beschwerden pro Jahr gingen nach Berichten der Presse bisher lediglich etwa 1.000 Beschwerden ein (Stand: April 2019). Auch wird bisher nur in einem nicht näher konkretisierten Fall ein Bußgeldverfahren vorbereitet, bei dem nach Aussage des Bundesministeriums für Justiz aufgrund von mindestens 100 Nicht-Löschungen ein systematischer Verstoß gegen das NetzDG ermittelt wurde. Die Anbieter sozialer Netzwerke argumentieren hingegen, dass ein wesentlicher Teil der NetzDG-Meldungen unsubstantiiert sei und somit eine Löschung nicht rechtfertige.

Die Hauptgründe für die Entfernung von Inhalten nach NetzDG sind bei allen Anbietern ähnlich: Der Großteil der nach NetzDG bei Facebook und Twitter entfernten Inhalte wurde wegen Verstößen gegen § 185 StGB (Beleidigung) und § 130 StGB (Volksverhetzung) gelöscht. Bei YouTube wurde der Großteil wegen Hassrede beziehungsweise politischem Extremismus oder Persönlichkeitsrechtsverletzung beziehungsweise Beleidigung entfernt.

Zu beachten ist, dass der Grund für die Löschung eines Inhaltes nicht immer dem ursprünglichen Beschwerdegrund entspricht.

Meistgelöschte Inhalte je Plattform (zweites Halbjahr)

Facebook

- 1 Beleidigung (§185 StGB)
- 2 Volksverhetzung (§130 StGB)
- 3 Üble Nachrede (§186 StGB)

Twitter

- 1 Volksverhetzung (§130 StGB)
- 2 Beleidigung (§185 StGB)
- 3 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§111 StGB)

YouTube

- 1 Hassrede/politischer Extremismus
- 2 Persönlichkeitsrechtsverletzung / Beleidigung
- 3 Pornografie

Wie obenstehend skizziert, wenden alle drei Anbieter ein zweistufiges Prüfverfahren an. Nur wenn auf einer ersten Stufe kein Verstoß gegen Gemeinschaftsstandards festgestellt werden kann, werden Beschwerden hinsichtlich der im NetzDG enthaltenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs geprüft. So halten die Netzbetreiber an ihren etablierten Prüfverfahren fest. Keiner der Anbieter liefert dabei eine differenzierte Darstellung, wie viele Inhalte nach den Gemeinschaftsstandards und wie viele Inhalte tatsächlich nach dem NetzDG-Katalog gelöscht werden und Tatbestände des StGB erfüllen. Somit lässt sich faktisch nicht feststellen, ob durch das NetzDG tatsächlich mehr rechtswidrige Inhalte von den Plattformen entfernt werden als vor Inkrafttreten des Gesetzes. Es könnte daher beim Bundesamt für Justiz angeregt werden, die Anbieter in ihren Berichten nach § 2 Abs. 2 NetzDG zu verpflichten, detaillierter über Löschungen von Inhalten zu informieren, die aufgrund der eigenen Standards passieren.

3.2 Exkurs:
[Zusammenfassende Darstellung der Zahlen von jugendschutz.net](#)

jugendschutz.net meldet in der Regel Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen und nicht nach NetzDG. Die Stelle überprüft seit 2016 regelmäßig die Beschwerdesysteme sowie die Takedown-Praxis der Anbieter. Für den aktuellen Bericht wurden 950 Fälle unzulässiger Hassbotschaften, Gewalt- sowie Selbstgefährdungsdarstellungen und Cybermobbing einbezogen (Bericht 2018 - „Jugendliche sicher in Social Media?“). jugend-

schutz.net testete die vorgehaltenen Beschwerdesysteme der Plattformen zunächst inkognito aus Nutzerperspektive. Die nicht beseitigten Verstöße wurden in einem zweiten Schritt über offizielle Kanäle an die Plattformbetreiber weitergeleitet. Die Stelle erzielte mit diesem Vorgehen folgende Löschquoten:

Löschquoten	YouTube	Facebook	Instagram	Twitter
Meldung als einfacher User				
Hassinhalte	82 %	70 %	52 %	38 %
Gewalt	40 %	40 %	41 %	24 %
Selbstgefährdung	38 %	26 %	8 %	10 %
Cybermobbing	30 %	39 %	32 %	24 %
insgesamt	50 %	44 %	33 %	24 %
Meldung als offizielle Stelle				
insgesamt	80 %	85 %	80 %	48 %

Die MA HSH meldet nicht inkognito und kann somit keine Aussagen zur Löschquote bei Nutzermeldungen machen.

Die Analyse der jugendschutz.net-Zahlen ergibt folgendes Ergebnis: Die niedrigste Löschquote ist bei Twitter zu verzeichnen. Die Löschquote ist bei allen Plattformen bei Hassinhalten am höchsten und bei Nutzermeldungen sehr gering. Auffällig ist die Instagram-Löschquote in Höhe von 8 % bei Selbstgefährdung. Hierzu ergänzte jugendschutz.net auf Nachfrage: Nach Nutzermeldung wurden 8 % (4 von 51) entfernt, nach Meldung durch jugendschutz.net 63 % der Gesamtfundstellen. Es handelte sich dabei nach Bewertung von jugendschutz.net um offensichtlich schwer jugendgefährdende (18) oder um einfach jugendgefährdende (33) Inhalte. Bemerkenswert ist außerdem, dass YouTube im zweiten jugendschutz.net-Meldeschritt 100 % aller gemeldeten Hassinhalte entfernt hat. Eine weitergehende Einzelfallbetrachtung der Löschquoten kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da der MA HSH nicht alle Daten zur Verfügung stehen (zum Beispiel erfolgte im Bericht bei Meldungen als offizielle Stelle keine Aufschlüsselung nach Kategorien).

Bemerkenswert ist alles in allem, dass sich die Löschquote erst signifikant erhöht hat, nachdem jugendschutz.net nachgehakt hat. Somit wird berechtigten Nutzermeldungen im Prüfsystem der Anbieter wohl weniger Gewicht zugesprochen als Meldungen durch Beschwerdestellen. Die Löschquote ist bei einfachen Nutzermeldungen somit bei allen Plattformen als suboptimal zu bewerten. Die hohe Löschquote bei Hassinhalten ist mutmaßlich dem Nachjustieren der Richtlinien im Zuge des NetzDG geschuldet.

4 Bewertung der Meldesysteme/ -wege

Die Meldesysteme sind insbesondere aus Nutzerperspektive noch mangelhaft. Einfache Meldemöglichkeiten stehen auf YouTube, Facebook, Instagram und Twitter zum Beispiel nur eingeloggten Nutzern zur Verfügung. Die Meldemöglichkeiten für nicht eingeloggte Nutzer dagegen sind schwerer auffindbar und komplizierter handhabbar.

So hält YouTube zum Beispiel nur für eingeloggte Nutzer Beschwerdemöglichkeiten direkt neben den Inhalten vor. Sie können über diesen Weg Verstöße gegen die Gemeinschaftsrichtlinien und darüber optional auch Verstöße nach NetzDG melden. Sie müssen dazu aus einem Dropdown-Menü eine möglicherweise zutreffende Kategorie auswählen, etwa *„Hassrede oder explizite Gewalt“*. Ein Freitextfeld für eventuelle zusätzliche Begründungen steht an dieser Stelle noch nicht zur Verfügung. Wollen Nutzer gezielt Verstöße gegen das NetzDG melden, müssen sie ebenfalls zunächst die zutreffende Kategorie auswählen, zum Beispiel *„Hassrede oder explizite Gewalt“* und dann die Option *„Meines Erachtens sollte dieser Inhalt gemäß dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gesperrt werden.“* Erst an dieser Stelle können Nutzer ein Freitextfeld für eine Begründung ausfüllen.

YouTube stellt in seinem Bericht fest, dass die Mehrheit der erfolgten Rechtsbeschwerden unsubstantiiert erfolge. Es wäre anzuraten, die Meldedformulare von YouTube zu überarbeiten und mit konkreteren Hinweistexten auszustatten. So werden die Beschwerdeführer besser angeleitet, wie sie hinreichend substantiierte Beschwerden erstellen können.

Angemeldeten Facebook- und Instagram-Nutzern steht ebenfalls eine neben den Inhalten platzierte einfache Meldemöglichkeit zur Verfügung, allerdings nur für mögliche Verstöße gegen die Gemeinschaftsstandards. Nutzer müssen auch hier die zutreffende Kategorie auswählen, etwa *„Hassrede“* bei Facebook oder *„Hassrede oder -symbole“* bei Instagram. Bei beiden Plattformen gibt es an dieser Stelle ebenfalls kein Freitextfeld für zusätzliche Angaben. Eine Meldung nach NetzDG ist - anders als bei YouTube - über diesen Weg nicht möglich. In solchen Fällen müssen Nutzer ein gesondertes, schwer auffindbares Meldeformular aufrufen (<https://www.facebook.com/help/contact/1909333712721103> <https://help.instagram.com/contact/740819849462594>). Allerdings können auch nicht angemeldete Nutzer dieses ausfüllen. Die Meldung nach NetzDG erfordert viele Angaben, die für juristische Laien abschreckend oder schwer nachvollziehbar sein können.

jugendschutz.net zufolge habe Twitter das Meldesystem als Reaktion auf das NetzDG durch eine kompliziertere Nutzbarkeit insbesondere mit Blick auf junge Nutzer verschlechtert. Die Meldewege auf Twitter seien im vergangenen Jahr aufwändiger geworden und wirkten durch rechtliche Belehrungen teilweise sogar „abschreckend“. Im Falle unberechtigter Meldungen werde Nutzern mit der Löschung des eigenen Accounts gedroht.

Auch mit Blick auf die Löschquoten bei Nutzermeldungen und das Beschwerdeaufkommen bei Facebook sollten die Meldesysteme insbesondere folgenden Anforderungen erfüllen:

- einheitliche, einfache, direkt erreichbare Meldemöglichkeiten für angemeldete und nicht-angemeldete Nutzer (zum Beispiel kein gesondertes Formular im Impressum)
- einfache Meldemöglichkeit für alle Verstöße (JMStV, NetzDG, Richtlinien) und alle Inhaltstypen wie Einzelinhalte (zum Beispiel Kommentare), größere Einheiten (zum Beispiel Profile) und private Nachrichten direkt an den unzulässigen Inhalten (zum Beispiel per Button)
- differenzierte Meldeoptionen in deutscher Sprache, die eine substantiierte Meldung von Inhalten ermöglichen, optimal wäre ein Formular für laienhafte Nutzer und ein weiteres für Beschwerdestellen mit Fachkenntnissen
- an allen Stellen Freitextfelder für Begründungen ergänzt durch unterstützende Hinweistafeln

Vor diesem Hintergrund sollte das Bundesamt für Justiz darauf angesprochen werden, ob es § 3 Abs. 1 NetzDG, wonach das Beschwerdeverfahren „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „stets verfügbar“ sein muss, als erfüllt ansieht. Entsprechend der Rückmeldung des Bundesamts sollte auf eine Anpassung des § 3 Abs. 1 NetzDG beziehungsweise eine entsprechende Interpretation in diesem Verständnis hingewirkt werden.

5 NetzDG und Jugendmedienschutz

Wie bereits dargestellt bedeutet ein weitgehend greifendes NetzDG noch keinen hinreichend funktionierenden Jugendmedienschutz.

Nicht alle dem Jugendmedienschutz dienenden Tatbestände des JMStV sind von den Normen des NetzDG oder den Anbieterrichtlinien ausreichend erfasst. Dabei handelt es sich um Vorschriften des JMStV, die auf Bundesebene nicht im Strafgesetzbuch, sondern im Jugendschutzgesetz verankert sind. In diesen Fällen helfen die vom NetzDG vorgesehenen Meldewege kaum oder sind nicht zielführend. Wenn es zum Beispiel um

Inhalte geht, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV den Krieg verherrlichen, ohne gegen weitere Tatbestände zu verstoßen oder kontextlos oder im tatsächlichen oder vermeintlichen Berichterstattekontext gegen die Menschenwürde verstoßen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 8 JMStV), muss sich die MA HSH konventionell per Email an die jeweilige Plattform wenden. Auch Inhalte, die die Tatbestände des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 JMStV (indizierte Angebote Listenteile B und D) oder des § 4 Abs. 2 JMStV (insbesondere als jugendgefährdend indizierte Inhalte (Listenteil A und C)) erfüllen, können bislang nicht über die Meldeformulare der sozialen Netzwerke gemeldet werden. Dabei handelt es sich um jugendgefährdende beziehungsweise offensichtlich schwer jugendgefährdende Tatbestände.

Kein Dienst berücksichtigt bislang ausreichend beeinträchtigende Inhalte unterhalb der Schwelle zur absoluten Unzulässigkeit, das heißt zum Beispiel schädigende oder verstörende Gewaltdarstellungen im tatsächlichen oder vermeintlichen Berichterstattungskontext. Hier werde, so jugendschutz.net, regelmäßig zu Ungunsten des Kinder- und Jugendschutzes abgewogen. Im Bereich des politischen Extremismus bleibe die Verfestigung menschenverachtender Einstellungen bei der Bewertung bislang unberücksichtigt. Bei diesen Phänomenen handelt es sich um mögliche Verstöße gegen § 5 Abs. 1 JMStV. Erfahrungen der MA HSH bestätigen diesen Befund. In Fällen von verstörenden Gewaltdarstellungen beispielsweise verweist YouTube in der Regel auf das pauschale age-de-18-Label der Plattform. Dieses kann vom derzeit einzigen rechtlich anerkannten Jugendschutzprogramm „JusProg“¹ ausgelesen werden. Jugendliche, auf deren Gerät „JusProg“ installiert und aktiviert ist, können dann nicht auf YouTube zugreifen. Also auch nicht auf Inhalte, die für sie geeignet sind. Damit erfüllt YouTube zwar formal die gesetzlichen Anforderungen bei jugendbeeinträchtigenden Inhalten, faktisch geht ein pauschales 18er-Label der gesamten Plattform aber an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen vorbei. Nur in seltenen Fällen schaltet YouTube als weitere Maßnahme ein Anmeldeprozedere vor Videos. Aber auch diese Hürde leistet bei 18+Inhalten keinen ausreichenden Schutz, da sie leicht umgangen werden kann.

¹ Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat die Beurteilung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) zur Eignung von „JusProg“ als Jugendschutzprogramm im Mai 2019 für unwirksam erklärt ([KJM-Pressemitteilung vom 15.05.2019](#)). Die FSM hat entschieden, gegen den Bescheid zu klagen und per Eilantrag die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu fordern. ([FSM-Mitteilung](#)).

Deswegen sollte darauf hingewirkt werden, dass auf Social-Media-Plattformen zeitgemäße und funktionierende technische Systeme zur differenzierten Altersklassifizierung und Erkennung von jugendschutzrelevanten Inhalten geschaffen werden und zum Einsatz kommen. Das ist offensichtlich auch der gesetzgeberische Wille auf EU-Ebene. Die in nationales Recht umzusetzende AVMD-Richtlinie enthält Vorschriften, die auch für sogenannte Videosharing-Plattformdienste wie YouTube oder Facebook und die dort befindlichen nutzergenerierten Inhalte gelten sollen.

Sie fordert auf solchen Plattformen einen umfassenderen Jugendmedienschutz, unter anderem auch bereits bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten.

6 Fazit und Anstöße zur weiteren Diskussion

6.1 Fazit

Folgendes Fazit kann nach 18 Monaten des NetzDG gezogen werden:

- Die MA HSH hat sich nach Inkrafttreten des NetzDG einen priorisierten Meldestatus bei YouTube, Facebook und Instagram erarbeitet.
- Meldungen nach NetzDG werden von den sozialen Netzwerken ernst genommen.
- Mit Inkrafttreten des NetzDG wurden die Meldesysteme, die Richtlinien und die Takedown-Praxis insbesondere bei Beschwerdestellen verbessert. Dort, wo gelöscht oder gesperrt wird, geschieht dies schnell, meistens innerhalb von 24 Stunden.
- Um die Löschquote bei berechtigten Nutzermeldungen zukünftig zu verbessern, sollten die Meldesysteme wie oben geschildert dringend nachgebessert werden.
- Für eine öffentliche Diskussion über das NetzDG wären Daten des zuständigen Bundesamts für Justiz hilfreich. Dort wurde jedoch noch nicht einmal der erste Transparenzbericht (erstes Halbjahr 2018) ausgewertet und veröffentlicht. Öffentliche Anhörungen zum NetzDG, wie zum Beispiel durch den Bundestagsausschuss „Recht und Verbraucherschutz“ am 15. Mai 2019, sind zur Förderung einer öffentlichen Diskussion zu begrüßen.
- Im Sinne eines umfassenden Jugendschutzes sollte verstärkt an verbesserten Mechanismen gearbeitet werden, die entwicklungsbeeinträchtigende und -gefährdende Inhalte zielführender von Minderjährigen fernhalten, damit sich der Schutzcharakter des JMStV in sozialen Netzwerken weiter entfalten kann.

6.2 Denkanstöße

- Die gemäß § 6 Abs. 6 NetzDG vorgesehene Einrichtung der Regu-
lierten Selbstregulierung ist bisher nicht zum Tragen gekommen.
Ein Anerkennungsantrag von Facebook und YouTube liegt dem
Bundesamt für Justiz seit Ende 2018 zur Prüfung vor (vgl.
<https://www.medienpolitik.net/2019/02/viel-hype-ums-netzdg/>).
Sollte die von Facebook geäußerte Idee, ein unabhängiges Exper-
tengremium für Grenzfälle einzurichten, umgesetzt werden, soll-
ten sich die Landesmedienanstalten bei der Schaffung der Leitli-
nien dieses Gremiums mit ihrer Expertise einbringen. Da es sich um
strafrechtlich relevante bzw. nach JMStV absolut unzulässige In-
halte handelt, sollte insbesondere darauf geachtet werden, wie
weitreichend der Beurteilungsspielraum der Selbstkontrolle sein
kann und welche Institution der Rechtssysteme das letzte Wort
hat.
- Es sollten vermehrt auch die Rechte der Nutzer gestärkt werden,
deren Inhalte zu Unrecht von den sozialen Netzwerken gelöscht
wurden. Das NetzDG sollte eine Regelung zu einem Put-Back-Ver-
fahren enthalten, wonach Anbieter im Falle von unrechtmäßig ent-
fernten Inhalten eine Wiederherstellung durchführen und über De-
tails hierzu auch berichten müssen (so auch Löber/Roßnagel, MMR
2019, S. 71/75).
- Notwendig ist zudem eine öffentliche Diskussion über die Grenzen
des „Sagbaren“ mittels umstrittener Beispiele und Grenzfälle. Da-
mit gewährleistet werden kann, dass die Gesellschaft und nicht die
Plattformen darüber entscheidet, was kommuniziert werden darf
und was nicht.